HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das dem Königreich der Niederlande bis zum 31. Dezember 1966 für seine Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland gewährte Zollkontingent für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 2 700 Tonnen auf 3 000 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Für dieses zusätzliche Zollkontingent von 300 Tonnen gilt ein Zollsatz von 1,5 v. H.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 23. Juni 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1966

zur Erhöhung des der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion für Ferrosilizium gewährten Zollkontingents

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(66/422/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. XI über bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 1 Absätze b) und c) des genannten Protokolls,

gestützt auf die Schreiben vom 17. Mai, 20. Oktober und 20. Dezember 1965, mit denen die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion für das Jahr 1966 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 20 000 Tonnen für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 12. Mai 1966 [1], mit der der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion für 1966 ein zollfreies Zollkontingent von 9 900 Tonnen für Ferrosilizium gewährt worden ist, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Diese Kontingentsmenge von 9 900 Tonnen, die dem Anteil der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion an dem im GATT gebundenen zollfreien Zollkontingent von 12 600 Tonnen entspricht, wurde unbeschadet einer anderen Gesamtlösung festgesetzt, die nach Abschluß eines erneuten Konsultationsverfahrens gefunden werden könnte, um etwaige spätere Versorgungsschwierigkeiten in der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt :

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965
Verbrauch	20 643	21 216	15 365	14 491	18 000	20 000 (Schätzung)
Eigenerzeugung	—	—	—	—	—	—
Einfuhren aus :						
— dritten Ländern	17 378	17 269	13 218	12 158	14 919	17 300
— EWG-Ländern	3 281	3 974	2 169	2 383	3 175	3 049
Gesamtausfuhren	16	—	22	51	69	126

[1] AB Nr. 101 vom 8. 6. 1966, S. 1612/66.

Auf Grund der vorstehenden Angaben und mit Rücksicht auf den seit 1963 verzeichneten Verbrauchsanstieg, läßt sich der Verbrauch für 1966 mit 22 000 Tonnen veranschlagen. Da keine Eigenerzeugung besteht, ist die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion bei den von ihr benötigten Mengen auf Einfuhren aus allen Ländern angewiesen. Bisher haben die antragstellenden Mitgliedstaaten keine erheblichen Ferrosiliziummengen aus den übrigen Mitgliedstaaten eingeführt; im übrigen lassen die Zahlenangaben über die Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten eine seit 1963 unregelmäßige Einfuhrentwicklung erkennen. Mit den in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen müßte es 1966 aber möglich sein, den Einfuhrbedarf der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion ziemlich weitgehend zu decken. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die Fühlungnahmen, die von den verarbeitenden Industrien der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion mit den Produzenten der Gemeinschaft wegen einer erhöhten Belieferung des Marktes aufgenommen wurden, oftmals negativ verlaufen sind, zumindest hinsichtlich einer vollständigen Deckung des Bedarfs der antragstellenden Mitgliedstaaten. Auf Grund der Unterlagen, die im Verlauf des vorgenannten neuen Konsultationsverfahrens zusammengestellt wurden, und mit Rücksicht darauf, daß die Anpassung zwischen den EWG-Produzenten und -Verbrauchern noch eine gewisse Anpassungszeit erfordert, dürften sich die tatsächlichen Lieferungen der anderen Mitgliedstaaten an die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion im Jahre 1966 um rund 5 000 Tonnen gegenüber den durchschnittlichen Lieferungen der Vorjahre, die etwa 3 000 Tonnen betrugen, erhöhen. Die Ferrosiliziumeinfuhren der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion aus den anderen Mitgliedstaaten können somit für 1966 mit rund 8 000 Tonnen veranschlagt werden. Mit Rücksicht auf den noch durch Einfuhren aus dritten Ländern zu deckenden Bedarf ist für 1966 eine Kontingentsmenge von 14 000 Tonnen angemessen. Da die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion jedoch bereits ein zollfreies Zollkontingent von 9 900 Tonnen für 1966 erhalten hat, ist diese Menge um 4 100 Tonnen zu erhöhen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Ware sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, da die Mitgliedstaaten am 1. Januar 1966 einerseits die zweite Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware und andererseits eine erneute Senkung der EWG-Binnenzölle durchführen mußten. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zollkontingent für diese Ware mit einem Kontingentszollsatz zu versehen, der 25 v. H. der zu Beginn der Geltungsdauer dieser Entscheidung durchzuführenden Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif entspricht, wobei für die Berechnung der Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1961 maßgebend ist. Für die Ware, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, haben die antragstellenden Mitgliedstaaten keine ausreichenden Gründe geltend gemacht, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, den Kontingentszollsatz niedriger festzusetzen. Unter Zugrundelegung der auf obiger Grundlage berechneten 25 v. H. der Angleichung kann der Kontingentszollsatz auf 1,5 v. H. festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg bis zum 31. Dezember 1966 für seine Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland gewährte Zollkontingent für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs wird von 9 900 Tonnen auf 14 000 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Für dieses zusätzliche Zollkontingent von 4 100 Tonnen gilt ein Zollsatz von 1,5 v. H.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 23. Juni 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN